



## **Der Städteregionsrat**

**Amt 51 – Amt für Kinder,  
Jugend und Familie**

**Arbeitsgruppe Zentrale  
Aufgaben**

**Dienstgebäude**  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

**Telefon Zentrale**  
0241 / 5198 – 0

**Telefon Durchwahl**  
0241 / 5198 – 5158

**Telefax**  
0241 / 5198 – 85158

**E-Mail \***  
Carolin.albrecht@  
staedteregion-aachen.de

**Auskunft erteilt**  
Frau Albrecht

**Raum**  
D 061

**Aktenzeichen**  
51.6/SodEG

**Datum**

**Telefax Zentrale**  
0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon**  
0800 / 5198 000

**Internet**  
[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Aachen  
IBAN  
DE21 3905 0000 0000 3042 04  
BIC AACSD33XXX

Postbank  
IBAN  
DE52 3701 0050 0102 9865 08  
BIC PBNKDEFFXXX

**Erreichbarkeit**  
Buslinien 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,  
51, 54, SB 63 bis Haltestelle  
Normaluhr. Ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof.

**\* Elektronischer Zugang zur  
StädteRegion Aachen**  
Bitte beachten Sie die Hinweise  
unter [www.staedteregion-aachen.de/eZugang](http://www.staedteregion-aachen.de/eZugang)

### **Jugendhilfe in Zeiten des Coronavirus; Informationen zur Antragsstellung für die freien und privatgewerbli- chen Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (SodEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.03.2020 ist das SodEG in Kraft getreten, nach dem soziale Dienstleister zur Bewältigung der Corona-Krise finanziell unterstützt werden sollen. Der Antrag und die Erklärung der sozialen Dienstleister richtet sich nach § 1 SodEG, im Gegenzug erfolgt eine Bestands-sicherung durch die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter).

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zur diesbezüglichen Antragstellung bei den Jugendämtern.

#### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

Grundsätzlich sind die bestehenden Rechtsverhältnisse mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern zu erfüllen. Dazu sind – im möglichen und angemessenen Umfang – die vereinbarten Leistungen im Rahmen der Hilfeplanung durchzuführen, ggf. in alternativer Form. Diesbezüglich verweise ich auch auf mein Schreiben „Regelungen und Verhaltensweisen in Bezug auf das Coronavirus; Ihre Tätigkeit im Rahmen von ambulanten Hilfen zur Erziehung“.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe erkennt die in diesem Umfang erbrachten alternativen Leistungen an und sagt die entsprechende Zahlung nach den bestehenden Vereinbarungen/Beauftragungen zu.

Für einen Anspruch auf SodEG-Leistungen müssen zuvor oder parallel folgende vorrangige Mittel beantragt werden:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III (Kurzarbeitergeld)
- Zuschüsse des Bundes und des Landes (z.B. sog. Soforthilfe, Soloselbstständigkeit)

## 2. Zuständigkeiten

Dieses Schreiben wird Ihnen von dem öffentlichen Jugendhilfeträger zugesandt, mit dem Sie als Träger gem. § 78 e Abs. 1 SGB VIII eine Leistungs- und/oder Entgeltvereinbarung geschlossen haben.

Für die Beantragung von SodEG-Leistungen müssen Sie jedoch einen Antrag bei jedem öffentlichen Jugendhilfeträger stellen, für den Sie Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Sofern Sie Leistungen der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) anbieten, ist zusätzlich ein Antrag auf SodEG-Leistungen beim zuständigen Sozialamt zu stellen.

## 3. Antragstellung/Unterlagen

Bitte nutzen Sie sowohl für Neuanträge als auch ergänzend für bereits eingereichte Anträge das Antragsformular des Landschaftsverbandes Rheinland „SodEG – Dezernat Kinder, Jugend und Familie“, welches Sie unter

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/berdasdezernat/soziales\\_infos\\_corona/inhaltsseite\\_246.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/soziales_infos_corona/inhaltsseite_246.jsp) abrufen können. Senden Sie dies bitte vorzugsweise an [jugendamt@staedteregion-aachen.de](mailto:jugendamt@staedteregion-aachen.de). Alternativ können Sie die postalische Adresse der Seite 1 des Schreibens entnehmen. Ich weise an dieser Stelle daraufhin hin, dass die im Antragsformular hinterlegte Berechnung der Zuschusshöhe vorläufig und nicht bindend ist. Es gelten die Regeln des §§ 3, 4 SodEG.

Eine bis zum 16.03.2020 rückwirkende Antragstellung ist möglich. Bis zum 15.03.2020 erbrachte Leistungen werden entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bezahlt.

Dem Antrag sind jegliche Bescheinigungen über die Beantragung/Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen (vgl. Ziffer 1) beizufügen, eine Auflistung der im Zeitraum 01.03.2019–28.02.2020 vom jeweiligen Jugendamt erhaltenen Entgelte für die erbrachten Fachleistungsstunden sowie Angaben von ggf. weiteren eingetretenen Ersparnissen (z.B. Materialkosten, Fahrzeugkosten etc.).

Ebenfalls ist eine Erklärung zu Art und Umfang der vorhandenen Ressourcen abzugeben, die Ihrerseits wegen geringerer Inanspruchnahme allgemein zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung gestellt werden können. Bei Bedarf erhalten Sie hierzu Rückmeldung, inwieweit Ihre freien Ressourcen eingesetzt werden können.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

(Heyn)